

# Sehr kranker Dicker

Beitrag von „dummytest“ vom 18. Oktober 2005 um 10:55

Zitat von tengel

Ein (vertraglicher) Ausschluss der Gewährleistung unter 2 Jahre durch VW mit der Begründung z.B. "kein Longlife Öl" wäre unwirksam.

Gruss

Martin

Ist das so??

Kann der Lieferant nicht die Wartung an sich vorschreiben für die Garantien, dazu gehört doch z.B. auch der Ölwechsel nach gewissen Normen.

Da drin steht doch dann z.B. die Ölqualität, die das Fahrzeug benötigt, das kann doch dann dazu führen, dass nur Longlife Öle diesen Anspruch erfüllen.

Was er (glaube ich) nicht mehr bestimmen kann, ist **wer** diese Wartung durchführen muss (also nicht nur der VW-Händler, sondern auch freie Anbieter). Wenn die Wartung an sich nach den Werksvorgaben durchgeführt wird, dann dürfte das keine Problem bei den Garantieleistungen nach sich ziehen, aber die zu verwendenden Materialien sind doch vorgegeben (z.B. Öl, passende Bremsbeläge, etc....). Auch der frei Service-Anbieter muss sich daran halten.